

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Anlagerichtlinie

Stand 27.09.2011

1. Anlageziele

Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist in Anwendung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) sowie der Risikoeinstufung nach der Anlageverordnung der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), jeweils in der gültigen Fassung, anzulegen.

Dabei sind die Anlagegrundsätze langfristiger Substanzerhalt, Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Streuung und Mischung der Kapitalanlagen einzuhalten.

2. Vermögensanlagen und Begrenzungen

Die Anlageformen, die quantitativen (Mischung) und schuldnerbezogenen (Streuung) Beschränkungen sowie die Kongruenzregeln sind einzuhalten.

Der Verwaltungsrat beschließt die jährliche Planung der Vermögensanlagen und die Höhe des dafür erforderlichen Risikokapitals.

Die Planung wird dem Aufsichtsausschuss bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorgelegt.

Die Planung beinhaltet neben der Analyse des Marktumfelds und der grundsätzlichen Anlagestrategie insbesondere die Mischung der zu tätigen Kapitalanlagen des Kalenderjahres.

2.1. Mischung der Vermögensanlagen

Das Vermögen ist im Wesentlichen anzulegen in Anlageformen, die in der Anlageverordnung vorgesehen sind.

Zu beachten ist dabei die Risikoeinstufung nach der Anlageverordnung der ABV (Anhang zur Anlagerichtlinie).

2.1.1. Anlagen der Risikoziffer 1 (geringstes Risiko):

Mischung: bis zu einer Höhe von 100% des Sicherungsvermögens und sonstigen gebundenen Vermögens

2.1.2. Anlagen der Risikoziffer 2 (mittleres Risiko):

Mischung: bis zu einer Höhe von 35% des Sicherungsvermögens und sonstigen gebundenen Vermögens

2.1.3. Anlagen der Risikoziffer 3 (höchstes Risiko):

Mischung: bis zu einer Höhe von 25% des Sicherungsvermögens und sonstigen gebundenen Vermögens

2.2. Streuung der Vermögensanlagen

Hinsichtlich der Grenzen der Streuung ist die Anlageverordnung zu beachten.

Für die Einhaltung der Begrenzung der Vermögensanlagen von 5%, 10% bzw. 30% je

Schuldner werden die Vermögensanlagen jedes Quartal nach Schuldnern incl. Mischung je Schuldner sortiert und überprüft. Dabei werden quartalsmäßig die aktuellen Änderungen der Beteiligungsverhältnisse der Schuldner untereinander berücksichtigt. Darüber hinaus bestätigen die Kreditinstitute jährlich schriftlich, dass sie nach dem für sie geltenden KWG geeignete Kreditinstitute gemäß den jeweils aktuellen Bestimmungen der Anlageverordnung darstellen.

2.3. Kongruenz und Belegenheit

Hinsichtlich der Kongruenz und Belegenheit sind die entsprechenden Bestimmungen der Anlageverordnung zu beachten, d.h. 100% der Vermögensanlagen lauten auf die Währung EUR und ebenso 100 % des Sicherungsvermögens bzw. 100% des übrigen gebundenen Vermögens werden in der EWR belegene Vermögensanlagen investiert.

3. Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs

Vierteljährlich werden Renditeberechnungen der Kapitalanlagen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Erträge und der zurechenbaren Aufwendungen wird die Durchschnittsverzinsung berechnet.

4. Kriterien hinsichtlich der Auswahl von Emittenten, Assetmanagern, Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken

4.1. Emittenten

Als Emittenten sind nur Adressen einwandfreier Bonität auszuwählen. Grundsätzlich ist ein sogenanntes Investment-grades-rating vorauszusetzen. Bei Nichtvorliegen entsprechender Rating-Einstufung kann eine Investition ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass die Bonität des Emittenten (z.B. Sparkassen) dem Investment-grade-rating entspricht.

4.2. Assetmanager, Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken

Es findet ein Auswahlverfahren statt.

5. Organisation

Die Organisationsstruktur des Verwaltungsrates basiert auf dem Vier-Augen-Prinzip.

6. Berichterstattung über die Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Anlagen

Aufsichtsausschuss und Verwaltungsrat prüfen mindestens einmal jährlich:

- die Angemessenheit der internen Anlagerichtlinie
- die jährliche Anlageplanung - vgl. Punkt 2.

Der Aufsichtsausschuss wird regelmäßig über das Risikoprofil der Vermögenswerte und die aktuelle Risikosituation der Vermögensanlagen informiert. Schwerpunkte sind dabei die Anlagetätigkeit im Berichtszeitraum, der Anlagebestand und die geplante Anlagetätigkeit.

7. Gültigkeit

Diese Anlagerichtlinie ist bis zur Verabschiedung einer neuen oder geänderten Richtlinie durch den Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes gültig. Sie wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Anhang:

Risikoeinstufung nach der Anlageverordnung			
		geringstes Risiko	1
		mittleres Risiko	2
		höchstes Risiko	3
Anlageformen gem. § 2 Abs. 1, 2 Anlageverordnung			
			Risikokennziffer
Abs. 1	Nr.		
	1	Hypotheken- und Grundschulddarlehen 1. Rang	1
	2 a)	Wertpapierdarlehen	1
	2 b)	verpfändete Forderungen	1
	3 a)-e)	Darlehen mit Staatshaftung (EWR-Staaten) oder Bankgarantien	1
	3 f)	Darlehen an Abwicklungsanstalten	1
	4 a)	Darlehen an Unternehmen mit Besicherung	1
	4 b)	Gesellschafter-Darlehen	2
	5	Policendarlehen	1
	6	Bankdarlehen mit Besicherung	1
	7	Schuldverschreibungen mit Besicherung/Staatshaftung	1
		Schuldverschreibungen ohne ausdrückliche Besicherung	2
	8	Andere Schuldverschreibungen	2
	9	Nachrangige Forderungen, Genußrechte in und außerhalb EWR Staaten	3
	10	ABS/CLN in und außerhalb EWR Staaten	
	11	Schuldbuchforderungen an die öffentliche Hand	1
	12,13	Börsennotierte Aktien, andere Aktien, GmbH-Anteile, KG-Anteile	3
	14 a)	Grundstücke und Anteile an Grundstücksgesellschaften, überwiegend Wohnungswirtschaft	1
		überwiegend gewerbliche Nutzung	2
	14 b)	Aktien eines REITS	3
	14 c)	Immobilien-Aktien, Anteile an geschlossenen Immobilienfonds	3
	15-17	Wertpapiersondervermögen inkl. gemischte Fonds, (anteilige Durchrechnung entsprechend der Portfoliowerte)	
		Schuldverschreibungen mit Besicherung/Staatshaftung	1
		Schuldverschreibungen ohne Besicherung	2
		Aktien und Genussrechte	3
		Grundstückssondervermögen überwiegend wohnungswirtschaftlich oder gemischt genutzt	1
		überwiegend gewerbliche Nutzung	2
	18 a) -c)	Bankguthaben bei Zentralbanken bzw. Kreditinstituten mit Einlagensiche-	1
	18 d)	Bankguthaben bei multilateralen Entwicklungsbanken	1
Abs. 2		Anlagen in der Öffnungsklausel	
		Schuldverschreibungen mit Garantien oder qualifizierter Besicherung	1
		Schuldverschreibungen ohne Garantien bzw. ohne qualifizierte Besicherung	2
		Andere Anlagen sowie offene Devisenpositionen	3
		Hypotheken- und Grundschulddarlehen 2. Rang	2

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)